

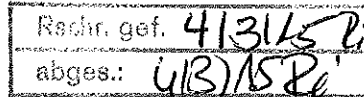
**Landesverband der Wasser- und Bodenverbände
Schleswig-Holstein
Der Vorstand**
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Landesverband d. Wasser- u. Bodenverbände Schl.-H., Rolandskoppel 28, 24784 Westerrönfeld

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 1-3
24106 Kiel

Entwurf



24784 Westerrönfeld
Rolandskoppel 28

Telefon 04331 / 708226-60
Telefax 04331 / 708226-80
E-Mail: info@lwbv.de
Internet: www.lwbv.de

Bankverbindung:
Commerzbank Rendsburg AG
BLZ: 214 400 45
Kto.: 841 616 600
IBAN: DE63 2144 0045 0841 6166 00
BIC: COBADEFFXXX

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Sachbearbeiter/in

Durchwahl

Datum

04.03.2015



**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und
anderer Vorschriften**

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5027

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des o.g. Gesetzesentwurfes danke ich.

Ihrer Bitte um Stellungnahme komme ich gerne wie folgt nach:

1. zu Nr. 3 (§ 2):

Die beabsichtigte Änderung in § 2 Abs. 5 LNatSchG erscheint so nicht nachvollziehbar. Statt der bisherigen Verpflichtung der Naturschutzbehörden, die Möglichkeit vertraglicher Vereinbarungen zu prüfen, wird diese Prüfung nunmehr einer völlig freien Ermessensentscheidung der Behörde unterworfen. Dies widerspricht der in der Gesetzesbegründung zitierten EntschlieÙung des Landtages (LT-Drs.18/1870), wonach freiwillige Vereinbarungen auch künftig weiterhin für den Naturschutz genutzt werden **sollen**. Sowohl diese EntschlieÙung wie im Übrigen auch das Bundesrecht in § 3 Abs. 3 BNatSchG stellt mithin darauf ab, dass im Regelfall sehr wohl eine Verpflichtung zur Prüfung freiwilliger Vereinbarungen besteht, von der lediglich in atypischen Fallgestaltungen abgewichen werden kann.

Da sich, insbesondere auch bei Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, vertragliche Vereinbarungen grundsätzlich bewährt haben, wird angeregt, in § 2 Abs. 5 des Entwurfes das Wort „können“ durch das Wort „sol-

z d A

len“ zu ersetzen oder diesen Absatz gänzlich zu streichen und so dem Bundesrecht direkte Geltung zu verschaffen.

2. zu Nr. 8 (§ 8):

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 des Entwurfes werden u.a. der Gewässerausbau sowie Gewässerbenutzungen, die den Wasserstand, den Wasserabfluss, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, als Eingriffe in Natur und Landschaft definiert. Mit dieser Regelung, die praktisch jedweden nach § 68 WHG planfeststellungsbedürftigen Gewässerausbau als Eingriff qualifiziert, werden auch zahlreiche Maßnahmen zur Umsetzung der EG Wasserrahmenrichtlinie, die gerade eine Verbesserung des ökologischen Gewässerzustandes erzielen sollen, erfasst. Zielrichtung dieser Maßnahmen ist es vielfach, „Wasserabfluss, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit“ zu verändern. Diese Veränderung geschieht jedoch zugunsten der Ökologie und stellt gerade keinen belastenden Eingriff in Natur und Landschaft dar. Es wird daher angeregt, in § 8 Abs. 1 Nr. 6 des Entwurfes lediglich „nicht nur unerhebliche nachteilige Veränderungen“ zu erfassen.

Die Beschränkung auf nachteilige Veränderungen wäre auch insoweit schlüssig und folgerichtig, da § 8 Abs. 2 Nr. 2 Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, die sich nach wasserrechtlichen Vorschriften ohnehin an einer Verbesserung des ökologischen Gewässerzustandes zu orientieren haben, weiterhin zu Recht als „Nicht-Eingriffe“ qualifiziert.

3. zu Nr. 27 (§ 28 a)

Die in § 28 a des Entwurfes vorgesehene Verordnungsermächtigung für die Oberste Naturschutzbehörde sollte ergänzt werden um die ausdrückliche Ermächtigung zum Erlass einer Artenschutz-Ausnahmeverordnung nach niedersächsischem Vorbild.

Anders als land-, und forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen ist die öffentliche Gewässerunterhaltung nicht nach § 44 Abs. 4 BNatSchG privilegiert. Obwohl die Unterhaltung der Gewässer eine öffentlich rechtliche Aufgabe im Allgemeininteresse darstellt und nach § 39 WHG i.V.m. § 38 LWG insbesondere der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen, dient, kommt ihr selbst bei unumgänglichen Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote nicht der Schutz zu, der den o.g. privatwirtschaftlichen Interessen (zu Recht) gewährt wird. Jeder Handelnde

im Bereich der Gewässerunterhaltung unterliegt daher zunächst der artenschutzrechtlichen Unrechtsvermutung, die er lediglich durch Einholung und Vorlage einer Ausnahmegenehmigung im Einzelfall widerlegen kann.

Das Land Niedersachsen, in dem die Gewässerunterhaltung unter vergleichbar anspruchsvollen wasserwirtschaftlichen Verhältnissen durchgeführt wird, begegnet dieser Problematik seit Jahren durch Erlass einer Artenschutz-Ausnahmeverordnung (Nds. GVBl. Nr. 17/2012, Seite 289).

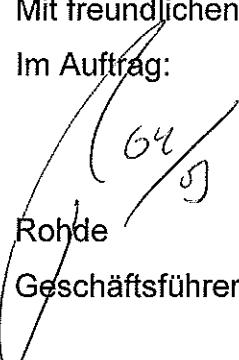
Gerade zum Schutz der zahlreichen ehrenamtlich Tätigen im Bereich der Gewässerunterhaltung sollte auch das Land Schleswig-Holstein diese in § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG bundesrechtlich vorgesehene Möglichkeit nutzen und eine Verpflichtung zum Erlass einer Artenschutz-Ausnahmeverordnung zur Privilegierung der Gewässerunterhaltung gesetzlich regeln.

Abschließend danke ich nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Für eine Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

64/5
Rohde

Geschäftsführer